

Rechtsschutz vor russischen Gerichten: Fehlende Rechtssicherheit als Investitionshemmnis

Wedde, Rainer

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wedde, R. (2004). Rechtsschutz vor russischen Gerichten: Fehlende Rechtssicherheit als Investitionshemmnis. *Russland-Analysen*, 32, 7-8. <https://doi.org/10.31205/RA.032.02>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Analyse

Rechtsschutz vor russischen Gerichten

Fehlende Rechtssicherheit als Investitionshemmnis

Rainer Wedde, Berlin/Moskau

Trotz positiver Wirtschaftsentwicklung bleiben die Auslandsinvestitionen pro Kopf in Russland deutlich hinter den meisten Transformationsstaaten zurück. Fragt man westliche Unternehmen nach den Hauptgründen für zögerliches Engagement in Russland, so taucht eine Antwort immer wieder auf: Fehlende Rechtssicherheit. In den Medien verbreitete Fälle eines Missbrauchs der Justiz für sachfremde Zwecke haben den russischen Gerichten einen schlechten Ruf eingetragen.

Gesetzliche Reform

Während das materielle Recht bereits in den 1990er Jahren weitgehend erneuert wurde, wandte sich der russische Gesetzgeber erst in den vergangenen Jahren dem Zivilverfahrensrecht zu. Dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung von 1997 folgten im Jahre 2002 die novellierte Insolvenzordnung, das neue Wirtschaftsprozessgesetzbuch sowie ein Anwaltsgesetz. Vorerst abgeschlossen wurde die Reform mit dem neuen Zivilprozessgesetzbuch vom Februar 2003.

Gerichtsaufbau

Im russischen Gerichtssystem gibt es zwei Gerichtszweige, deren Zuständigkeit sich nach den am Rechtsstreit Beteiligten richtet. Die Wirtschaftsgerichte sind für Auseinandersetzungen zwischen juristischen Personen und wirtschaftlich tätigen Einzelunternehmern zuständig, Zivilgerichte entscheiden Streitigkeiten zwischen natürlichen Personen. Oft liegen dieselben materiellen Normen zugrunde, so dass es im Ergebnis zu widersprüchlichen Auslegungen kommen kann. Da es kein einheitliches Obergericht gibt, sollen informelle Absprachen ein Auseinanderdriften der Rechtsprechung vermeiden.

Für ausländische Investoren sind die Wirtschaftsgerichte von größerem Interesse. Ihre russische Bezeichnung („arbitrazhnyj sud“) führt häufig zu Verwechslungen, da es sich gerade nicht um (private) Schiedsgerichte, sondern um staatliche Gerichte handelt. Die Wirtschaftsgerichte nehmen zudem die Funktion der in Russland nicht existierenden Verwaltungsgerichte wahr, sind für Insolvenzverfahren und die Anerkennung ausländischer Entscheidungen sowie den einstweiligen Rechtsschutz zuständig.

Die Wirtschaftsgerichte weisen einen dreistufigen Instanzenzug auf. In erster Instanz sind grundsätzlich die Wirtschaftsgerichte der Subjekte (d.h. der russischen Regionen) zuständig. Die Berufung obliegt den insgesamt

20 Appellationswirtschaftsgerichten, die Revision 10 föderalen Wirtschaftsgerichten. Das Oberste Wirtschaftsgericht schließlich ist für die Aufsicht zuständig und hat zudem ein Gesetzesinitiativrecht. Durch regelmäßige (nicht bindende) Informationsbriefe versucht es, eine einheitliche Gesetzesauslegung herbeizuführen.

Praxis der Rechtsdurchsetzung

Russische Gerichte sind technisch schlecht ausgestattet, die Richter werden miserabel bezahlt. Nicht wenige wurden noch in der Sowjetunion ausgebildet. Durch die zunehmende Verfahrenszahl ist zudem die Arbeitsbelastung deutlich angestiegen. (siehe Tabelle auf Seite 8) Darunter leidet die Qualität der Rechtsprechung. Selten sind Urteile länger als eine Seite, eine ausführliche rechtliche Begründung sucht man häufig vergeblich. Immer wieder kommt es auch zu einer Beeinflussung der Justiz durch sachfremde Erwägungen.

In Russland kann man erstaunlich rasch ein Endurteil erlangen – drei Monate ist die (nicht immer eingehaltene) gesetzliche Gesamtdauer einer Instanz. Allerdings erschweren unzureichende Ausstattung und mitunter willkürliche Ermessensausübung der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung der erlangten Urteile. In jüngerer Zeit sind aber Verbesserungen zu beobachten. Mittlerweile werden über 60% aller Urteile tatsächlich vollstreckt, im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes wird etwa der Hälfte der Anträge stattgegeben.

Schiedsgerichte (Arbitrage)

Aus den oben genannten Gründen sind ausländische Investoren bestrebt, die Zuständigkeit der Gerichte ihres Heimatlandes zu vereinbaren. Mangels eines Vollstreckungsübereinkommens zwischen Deutschland und der Russischen Föderation sind aber Entscheidungen deutscher (staatlicher) Gerichte in Russland grundsätzlich nicht vollstreckbar. Gleiches gilt umgekehrt für Entscheidungen russischer Gerichte in Deutschland.

Als Lösung bleibt, Rechtsstreitigkeiten (internationalen) Schiedsgerichten zur Entscheidung zu übertragen. Die Vereinbarung erfolgt entweder mittels einer gesonderten Schiedsvereinbarung oder durch eine Schiedsklausel im entsprechenden Vertrag. Das bekannteste Schiedsgericht in Russland ist das internationale Handelsschiedsgericht der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau (kurz: MKAS). Bei Schiedsverfahren ernennen die Parteien die Schieds-

richter selbst, das Verfahren ist relativ einfach, Schiedssprüche sind grundsätzlich endgültig, das Verfahren ist vertraulich und die Beteiligten können die Verfahrenssprache selbst bestimmen. Aufgrund der hohen Kosten sind Schiedsverfahren bei kleinen Streitwerten allerdings unzumutbar.

Schiedssprüche werden nach internationalen Verträgen in Russland anerkannt. Für die Anerkennung sind die Wirtschaftsgerichte zuständig, die diese nur aus eng begrenzten Gründen verweigern dürfen. Mitunter vertreten russische Gerichte allerdings eine eigenwillige Auffassung des „ordre public“. Zudem können ausländische Schiedssprüche angefochten werden, wenn sie nach russischem materiellem Recht ergangen sind.

Über den Autor:

Rainer Wedde ist Rechtsanwalt bei Linklaters Oppenhoff & Rädler, Berlin/ Moskau.

Lesetipps:

Reitemeier, Christian: Die neue Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation, in: Osteuropa Recht 2003, S. 121ff.

Pashchenko, Tatjana: Die neue Wirtschaftsprozessordnung der Rußländischen Föderation aus der Sicht der russischen Wirtschaftsrichterschaft, in: WGO Monatshefte für Osteuropäisches Recht 2003, S. 10ff.

Der (russischsprachige) Tätigkeitsbericht der Wirtschaftsgerichte für das Jahr 2003 findet sich im Internet unter: www.arbitr.ru
Russische Gesetzestexte (in russischer Sprache) sind veröffentlicht unter: www.consultant.ru und www.garant.ru

Fazit

Das russische Justizsystem hat in den vergangenen Jahren eine erkennbare Verbesserung durchlaufen. Vorsicht ist dennoch angebracht. Nur eine sorgfältige rechtliche Absicherung im Vorfeld und eine professionelle Beratung im Konfliktfall verhindern Schiffbruch vor russischen Gerichten.

Redaktion: Hans-Henning Schröder

Tabelle

Verfahren vor Wirtschaftsgerichten 2002 und 2003

	2002	2003	Zuwachs
Verfahren (gesamt)	854.748	951.778	11,40%
davon erste Instanz	697.085	869.355	24,70%
davon wirtschaftsrechtliche Verfahren	317.098	351.640	10,90%
davon verwaltungsrechtliche Verfahren	325.798	444.804	36,50%
davon Anträge im einstweiligen Rechtsschutz	31.328	45.069	43,90%
Arbeitsbelastung (Verfahren eines Richters pro Monat)	35,5	41,3	16,30%

Quelle: Tätigkeitsbericht des Obersten Wirtschaftsgerichts, veröffentlicht unter: www.arbitr.ru.